

Geschäftsordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Stäfa-Hombrechtikon

vom 24.11.2022 (Version 1.0)

Änderungen

Erstmals erstellt am 24.11.2022 (Version 1.0)

Letztmals revidiert am ---

I. Einleitung

Art. 1 Grundlagen

Gestützt auf das kantonale Gemeindegesetz, die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich und die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Stäfa-Hombrechtikon erlässt die Kirchenpflege diese Geschäftsordnung.

Übergeordnetes Recht bleibt vorbehalten.

Art. 2 Zweck

Die Geschäftsordnung regelt:

- die Organisation der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Stäfa-Hombrechtikon;
- die Aufgaben und Kompetenzen ihrer Organe;
- die Geschäftsführung ihrer Organe;
- die Zusammenarbeit zwischen den Organen, den Bereichen sowie mit anderen Stellen und Personen;
- die Rechte und Pflichten der verschiedenen Funktionen und Gremien.

Art. 3 Handbuch

Die Kirchenpflege kann jederzeit weitergehende Bestimmungen genereller sowie organisatorischer Natur erlassen. Diese werden in einem Handbuch systematisch erfasst. Erlasse und Reglemente der Kirchgemeinde werden mindestens einmal jährlich überprüft und wenn nötig angepasst. Die Verabschiedung obliegt der Kirchenpflege.

Art. 4 Gleichstellung und Abkürzungen

Gleichstellung

Um die Gleichstellung zu gewährleisten, werden die Texte in gendergerechter Sprache verfasst.

Erstellt am: 24.11.2022	Genehmigt am: 24.11.2022	Revision:	Gedruckt am:	Datei: GeschOrdnung_2022-11-24_V1-2
von: AEr	von: Kirchenpflege	-	30.09.2024; 10:25	Seite 2 von 21

Abkürzungen

Die folgenden Abkürzungen werden verwendet:

Gremien

KIPF	Kirchenpflege
KGL	Kirchgemeindeleitung
BL	Bereichsleitung
RL	Ressortleitung Kirchenpflege
GEKO	Gemeindekonvent
PfK	Pfarrkonvent

Namenskürzel

Die Kürzel-Regelung erfolgt auf Basis des ersten Buchstabens des Vornamens und den ersten beiden Buchstaben des Nachnamens. Die ersten zwei Buchstaben werden gross, der dritte Buchstabe klein geschrieben.

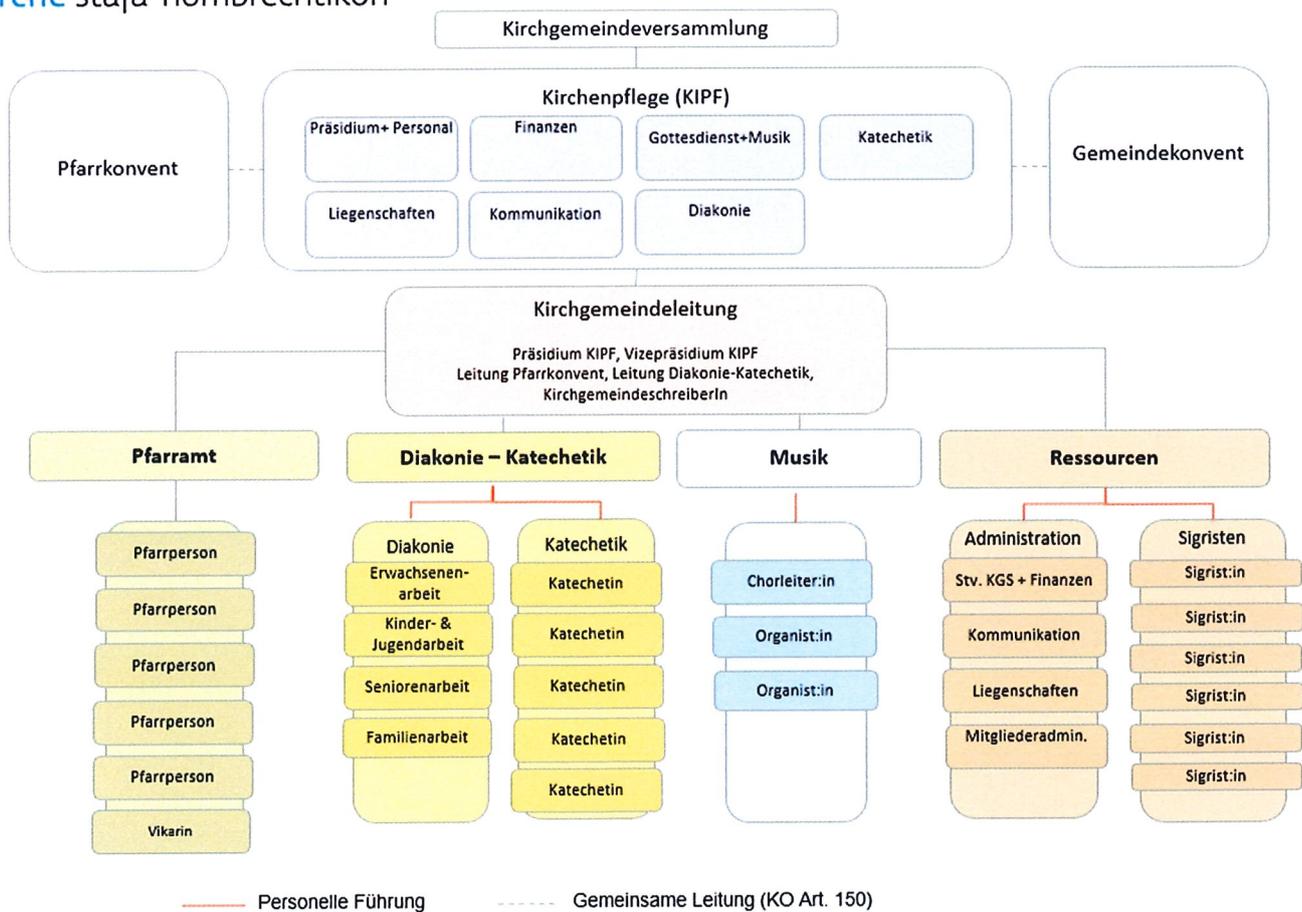
Beispiel: Hans Muster = HMu / Fritz König = FKö

II. Allgemeine Organisation

Art. 5 Organe

Organigramm

reformierte
kirche stäfa-hombrechtikon



Ständige Kommissionen

- Kommission für Pfarrbelange (Art. 35)
- Baukommission bei Bedarf

Ständige Fachgruppen

- Fachgruppe Diakonie
- Fachgruppe Umwelt

Erstellt am: 24.11.2022	Genehmigt am: 24.11.2022	Revision:	Gedruckt am:	Datei: GeschOrdnung_2022-11-24_V1-2
von: AEr	von: Kirchenpflege	-	30.09.2024; 10:25	Seite 4 von 21

Art. 6 Entscheidungsdiagramm

Entscheidungsträger:innen, Kompetenzen und Informationspflichten werden im Entscheidungsdiagramm festgehalten.

Das Entscheidungsdiagramm ist integrierter Bestandteil der Geschäftsordnung.

Art. 7 Vorsitz und Sitzungsleitung

Jedes Organ hat eine:n Vorsitzende:n. Der/Die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertretung leitet jeweils die Sitzung.

Art. 8 Beschlussfähigkeit

Die einzelnen Organe sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Gemeindegesezt, §39

Art. 9 Anträge - Ordnungsanträge - Information - Konsultation

Anträge

Anträge sind in der Regel schriftlich zu verfassen und wo vorgesehen mit dem entsprechenden Formular einzureichen. Eingabefristen und Adressat:in regeln die entsprechenden Gremien selbst.

Ordnungsantrag

Wird ein Ordnungsantrag zur Sitzungsleitung oder zum Vorgehen gestellt, so ist dieser Antrag sofort zur Diskussion zu stellen und anschliessend darüber abzustimmen.

Wird am Anfang der Behandlung eines Geschäftes ein Antrag auf Rückweisung oder Nichteintreten gestellt, so ist vor der Diskussionseröffnung darüber abzustimmen.

Wird ein Antrag auf Abbruch der Diskussion gestellt, so ist sofort darüber abzustimmen.

Information

Informationen sind, wenn immer möglich der protokollführenden Person schriftlich einzureichen. Informationen ziehen keinen Beschluss nach sich.

Konsultation (Einfrage)

Mit einer Konsultation können Fragen einer Diskussion zugewiesen werden. Ein allfälliger Beschluss hat nur konsultativen Charakter und ist nicht bindend.

Erstellt am: 24.11.2022	Genehmigt am: 24.11.2022	Revision:	Gedruckt am:	Datei: GeschOrdnung_2022-11-24_V1-2
von: AEr	von: Kirchenpflege	-	30.09.2024; 10:25	Seite 5 von 21

Art. 10 Ausstand und Interessensbindungen

Ausstand

Ein Mitglied eines Organs hat in den Ausstand zu treten bei der Beratung und der Abstimmung über ein Geschäft von dem es selbst direkt betroffen, oder an dem es direkt interessiert ist, oder persönliche Vorteile daraus ziehen kann. Dies gilt auch für Angehörige des Mitglieds.

Ausstände werden protokolliert.

Verwaltungsrechtspflegegesetz, §5

Interessensbindungen

Behördenmitglieder legen ihre Interessensbindungen offen.

Gemeindegesezt §42.2

Art. 11 Protokollführung

Über die Sitzungen der Organe werden Protokolle geführt. Diese enthalten sämtliche Beschlüsse und auf Verlangen die Anträge einzelner Mitglieder oder Minderheiten.

Protokollverteilung

Es gelten folgende Grundsätze:

- Es werden nur *formell bereinigte* Protokolle weiter versandt.
- Für die Protokolle der KIPF, KGL und temporäre Baukommissionen wird die Vorlage aus der Protokollmanager-Software verwendet.
- Andere Gremien verwenden die zur Verfügung gestellten Protokollvorlagen.
- Zu Informationszwecken oder Auftragserteilung können Protokollauszüge gemacht werden.
- Protokolle werden als PDF versandt bzw. abgelegt.
- Dateiname: Aaa_Gremium_NrJJ_JJJJMMTT
Aaa = Prot (Protokoll), An (Akttennotiz), Ber (Bericht)
Gremium = Abkürzung des Gremiums z.B. KIPF oder KGL usw.
NrJJ = Protokollnummer+Jahr

Beispiel: Prot_KIPF_0110_20100131

Protokolle werden nach folgendem Schema verteilt:

Alle Eingeladenen erhalten das Protokoll.

Erstellt am: 24.11.2022	Genehmigt am: 24.11.2022	Revision:	Gedruckt am:	Datei: GeschOrdnung_2022-11-24_V1-2
von: AER	von: Kirchenpflege	-	30.09.2024; 10:25	Seite 6 von 21

Weitere Empfänger:

<u>Protokoll</u>	<u>zus. Empfänger:in</u>
Kirchenpflegende	keine
KGL	KIPF
Bereich	KGL, KIPF
Fachgruppen	KIPF, Kirchgemeindeschreiber:in und zuständige RL
Arbeitsgruppen	Verteiler wird durch Auftraggeber festgelegt
Kommissionen	Verteiler wird durch Auftraggeber festgelegt
Komm. Pfarrbelange	KIPF
Pfarrkonvent	KIPF
Gemeindekonvent	KIPF

Email: KIPF	kipf@ref-staefa-hombrechtikon.ch
Kirchenpflege Plus	kipf-plus@ref-staefa-hombrechtikon.ch
KGL	kgl@ref-staefa-hombrechtikon.ch

Gemeindegesezt §6

Art. 12 Schweigepflicht

Schweigepflicht

Mitglieder von Behörden, Organen, Kommission, Arbeitsgruppen, Angestellte und Pfarrpersonen sind zu Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes, kirchliches, öffentliches oder privates Interesse besteht. Die Verschwiegenheit bleibt nach Beendigung des Amtes oder der Tätigkeit bestehen.

Dritte, welche für die Kirchgemeinde öffentliche Aufgaben erfüllen, unterliegen der gleichen Schweigepflicht.

Gemeindegesezt §8
Kirchgemeindeordnung Art. 11
Kirchenordnung Art. 22
Gesetz über Information und Datenschutz §23

Haftung

Für Schäden durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der Amtspflichten haftet der/die Angestellte bzw. das Behördenmitglied.

Haftungsgesezt § 14

Disziplinarfehler

Bei Disziplinarfehlern kann gegen Behörden- und Kommissionsmitgliedern nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend Ordnungsstrafen vorgegangen werden.

Gesetz betreffend die Ordnungsstrafen

Erstellt am: 24.11.2022	Genehmigt am: 24.11.2022	Revision:	Gedruckt am:	Datei: GeschOrdnung_2022-11-24_V1-2
von: AEr	von: Kirchenpflege	-	30.09.2024; 10:25	Seite 7 von 21

Art. 13 Rekurse

Rekurse sind an den/die jeweiligen Linienvorgesetzte:n zu richten.

Anordnungen der KIPF können mit Rekurs bei der Bezirkskirchenpflege angefochten werden.

Kirchenordnung Art. 228

Erstellt am: 24.11.2022	Genehmigt am: 24.11.2022	Revision:	Gedruckt am:	Datei: GeschOrdnung_2022-11-24_V1-2
von: AEr	von: Kirchenpflege	-	30.09.2024; 10:25	Seite 8 von 21

III. Organisation der Kirchenpflege

Art. 14 Konstituierung

Kirchenpflege

Die KIPF wählt aus ihrer Mitte ein Vizepräsidium, legt die Fachverantwortung der Behördenmitglieder und deren Stellvertretung fest und bestimmt ihre Delegierten und Vertretungen in den Organisationen, Institutionen und Arbeitsgruppen.

Kirchenordnung Art. 173

Gemeindekonvent

Der GEKO besitzt für sein Präsidium ein Vorschlagsrecht.

Reglement Geko

Art. 15 Abstimmungen

Die Mitglieder der KIPF sind zur Stimmabgabe verpflichtet (Stimmzwang).

Bei Stimmgleichheit trifft der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Abstimmungen oder Wahlen werden offen durchgeführt.

Kann eine Abstimmungsfrage in Teilfragen aufgeteilt werden, so hat dies zu erfolgen, wenn dies von einem Stimmberechtigten verlangt wird.

Stehen sich mehrere, gleichgestellte Änderungsanträge zu einer Vorlage gegenüber, so sind immer zwei Anträge einander gegenüberzustellen; der jeweils obsiegende ist einem weiteren Antrag gegenüberzustellen bis über alle abgestimmt worden ist.

Nach Bereinigung von Teilfragen oder Eventualanträgen muss die Schlussabstimmung durchgeführt werden. Die Schlussabstimmung bezieht sich stets auf das Gesamtergebnis der Verhandlung über ein Geschäft.

Gemeindegesezt, §40

Art. 16 Fachgruppen und Projektgruppen

Für eine bestimmte Aufgabe kann die KIPF Fachgruppen (Kommissionen) oder Projektgruppen (Arbeitsgruppen) einsetzen.

Kirchgemeindeordnung Art. 18

Erstellt am: 24.11.2022	Genehmigt am: 24.11.2022	Revision:	Gedruckt am:	Datei: GeschOrdnung_2022-11-24_V1-2
von: AEr	von: Kirchenpflege	-	30.09.2024; 10:25	Seite 9 von 21

Art. 17 Zeichnungsberechtigung

In Ergänzung zu Artikel 17 der Kirchgemeindeordnung (KGO) Stäfa-Hombrechtikon gelten folgende Regelungen:

Briefe im Namen der Kirchenpflege

Präsidium und Ressortleitung KIPF

Anstellung Personal

Bereichsleitung: Präsidium KIPF und Vizepräsidium KIPF
Weiteres Personal: Präsidium KIPF und Kirchgemeindeschreiber:in

Verträge

- Entsprechend Finanzkompetenzen im Entscheidungsdiagramm oder im entsprechende Pflichtenheft der Mitarbeitenden bzw. in der Pfarrdienstordnung
- Über Vertragsunterzeichnungen ohne finanzielle Folgen (Mittelzu- oder Abfluss) entscheidet die KGL

Freigabe Zahlungsaufträge

bis CHF 1000.00 Sachbearbeiter:in Finanzen mit Einzelunterschrift

bis CHF 5000.00 Kirchgemeindeschreiber:in mit Einzelunterschrift

über CHF 5000.00 Kirchgemeindeschreiber:in und RL Finanzen oder Präsidium

Bereichsspezifische Reglemente und Weisungen

Ressortleitung KIPF und Bereichsleitung

Abweichende Anordnungen müssen von der Kirchenpflege beschlossen werden.

Kirchgemeindeordnung, Art. 17

Art. 18 Anträge

Anträge und Traktanden sind bis sieben Tage vor der Kirchenpflegesitzung beim Präsidium anzumelden. Über eine Verkürzung der Frist entscheidet in dringenden Fällen das Präsidium.

Für alle Anträge ist das von der KIPF bereitgestellte und genehmigte Antragsformular zu benutzen und sind die entsprechenden Richtlinien zu beachten.

In der Regel werden Anträge in der KGL vorbesprochen, um den operativen Einbezug der Bereiche sicher zu stellen.

Erstellt am: 24.11.2022	Genehmigt am: 24.11.2022	Revision:	Gedruckt am:	Datei: GeschOrdnung_2022-11-24_V1-2
von: AEr	von: Kirchenpflege	-	30.09.2024; 10:25	Seite 10 von 21

Auf Antrag des Präsidiums oder der KGL ist bei umfangreichen oder politisch sensiblen Geschäften der KIPF eine stufenweise Antragstellung und Beschlussfassung vorzulegen (z.B. in der Form von Vorgehens-, Grundsatz- und Zwischenentscheidungen).

Die Anträge und die dazugehörigen Unterlagen sind so zu formulieren, dass sich die Mitglieder der KIPF gezielt darauf vorbereiten können.

Nicht traktandierete Anträge bedürfen zur Behandlung der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.

Abrechnungen von bewilligten Krediten mit finanziellen Folgen müssen der KIPF zur Abnahme beantragt werden, wenn die Ausgaben in der Bestandesrechnung aktiviert werden.

Art. 19 Antragsrecht

Antragsberechtigt sind:

- Mitglieder der KIPF
- Pfarrpersonen
- Kirchgemeindeschreiber:in
- Bereichsleitende einzeln
- KGL und andere von der KIPF eingesetzte Kommissionen
- GEKO

Teilnehmende an der Kirchenpflegesitzung vertreten ihre Anträge in eigener Verantwortung.

Anträge der übrigen Antragsberechtigten werden von der zuständigen bereichsverantwortlichen Person in der KIPF vertreten.

Das Antragsrecht weiterer Personen aufgrund gesetzlicher Vorgaben bleibt vorbehalten.

Art. 20 Sitzungseinladung, Aktenaufgabe, Protokoll und Protokollauszüge

Die Sitzungseinladung mit Traktandenliste und Beilagen ergeht spätestens fünf Tage vor der Sitzung elektronisch an alle Sitzungsteilnehmenden. Gleichzeitig wird eine zentrale Aktenaufgabe geführt.

Alle ordentlichen Sitzungsteilnehmenden sind verpflichtet, die Akten vor der Sitzung zu studieren.

Zugang zur Aktenaufgabe erhalten die an der Sitzung integral teilnehmenden Personen. Dasselbe gilt für das Protokoll. Weitere in ein Traktandum involvierte Personen erhalten einen Protokollauszug zur Kenntnisnahme.

Vorgängig über sie betreffende Traktanden zur Meinungsbildung informiert werden:

- Mitglieder des Pfarrkonvents durch Pfarrkonventsleitung
- Mitarbeitende durch die Geko-Leitung
- Bereichsleitung Diakonie&RPG&(Musik) durch RL Diakonie

Art. 21 Abwesenheit

Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht erscheinen, so ist es verpflichtet, sich frühzeitig bei der/dem Vorsitzenden, unter Angabe des Verhinderungsgrundes, abzumelden.

Art. 22 Information

Es wird über die Inhalte der Sitzung informiert.

Die als vertraulich bezeichneten Inhalte werden nicht weitergegeben.

Für die Information der Mitarbeitenden ist die Ressortleitung Kommunikation zuständig. Für die Information der Pfarrpersonen ist deren Vertretung in der KIPF verantwortlich.

Art. 23 Präsidialentscheide und Zirkularbeschlüsse

In dringenden Fällen lädt das Präsidium zu ausserordentlichen Sitzungen ein bzw. veranlasst Beschlüsse auf dem Zirkularweg. Falls weder eine Sitzung noch ein Zirkularbeschluss möglich ist, entscheidet das Präsidium mittels Präsidialverfügung.

Alle Zirkularbeschlüsse und Präsidialverfügungen werden in der nächsten Sitzung des betreffenden Organs zur Kenntnis genommen und sind zu protokollieren.

Bei Bedarf können sich die gewählten Mitglieder der KIPF auch unter sich zu Aussprachen versammeln. Es können dabei keine Beschlüsse gefasst werden. Der/Die Präsident/in informiert an der nächsten Kirchenpflegesitzung mindestens summarisch über Gegenstand und Ergebnisse der Sitzung.

Gemeindegesezt, §41

Erstellt am: 24.11.2022	Genehmigt am: 24.11.2022	Revision:	Gedruckt am:	Datei: GeschOrdnung_2022-11-24_V1-2
von: AEr	von: Kirchenpflege	-	30.09.2024; 10:25	Seite 12 von 21

IV. Die Organe

Kirchenpflege (KIPF)

Art. 24 Aufgaben KIPF

Die Kirchenpflege leitet die Kirchgemeinde und delegiert den operativen Bereich an die Kirchgemeindeführung.

Kirchenordnung, Art. 159ff
Kirchgemeindeordnung, Art. 15

Art. 25 Zusammensetzung

Stimmberechtigt:

- Mitglieder der KIPF

Mit beratender Stimme:

- Vertretung PfK
- Vertretung GEKO
- Kirchgemeindegeschreiber:in (Protokollführung)

Die KIPF konstituiert sich in den Ressorts gemäss dem Organigramm in Art. 5 dieser Geschäftsordnung.

Kirchgemeindeordnung, Art. 16
Kirchenordnung §162

Art. 26 Befugnisse

Der KIPF stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung und das Gemeindegesezt übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnden Geschäfte und Antragstellung an diese.
- b) Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden.
- c) Erlass und Änderung der Gesamtstrategie der Kirchgemeinde im Rahmen des Leitbildes (Leitsätze).
- d) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung.
- e) Erlass und Änderung der Ordnung der Gottesdienste, des Predigtplanes und des Kollektenplanes.
- f) Erlass und Änderung der Öffnungszeiten der Kirche und der anderen öffentlichen, der Kirchgemeinde gehörenden Räume, der Läuteordnung sowie der Kirchenbenützung durch Dritte.

Erstellt am: 24.11.2022	Genehmigt am: 24.11.2022	Revision:	Gedruckt am:	Datei: GeschOrdnung_2022-11-24_V1-2
von: AEr	von: Kirchenpflege	-	30.09.2024; 10:25	Seite 13 von 21

- g) Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften sowie Erlass von Vorschriften zu deren Benützung.
- h) Aufsicht über die KGL.
- i) Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.
- j) Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Kirchgemeindeverbänden und von Abordnungen der KIPF in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist.
- k) Pflege der Beziehungen zu anderen politische und religiösen Gemeinden, den politischen Parteien am Ort und zur kirchlichen Wählervereinigung (wenn vorhanden).
- l) Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.
- m) Von der KIPF an ihre Mitglieder erteilte Aufträge gelten als ressortspezifische Tätigkeiten und werden über die aktuelle Ressortentschädigung vergütet. Die KIPF vergibt keine bezahlten Aufträge an amtierende Mitglieder.
- n) Festlegung des amtlichen Publikationsorgans.
Aktuell: Website der Kirchgemeinde.

Die KIPF achtet in ihrer Tätigkeit, insbesondere bei der Zusammensetzung von Fachgruppen und Projektgruppen, darauf, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Strömungen innerhalb der Kirchgemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.

Kirchgemeindeordnung, Art. 18
KO Art. 154, KGO Art. 19

Erstellt am: 24.11.2022	Genehmigt am: 24.11.2022	Revision:	Gedruckt am:	Datei: GeschOrdnung_2022-11-24_V1-2
von: AEr	von: Kirchenpflege	-	30.09.2024; 10:25	Seite 14 von 21

Präsidium der Kirchenpflege

Art. 27 Aufgaben Präsidium

Aufgaben des Präsidiums der KIPF:

- a) Es übt die Oberaufsicht über die Kirchgemeinde und Behörde aus.
- b) Es ist für den Kommunikations- und Informationsfluss verantwortlich.
- c) Es vertritt die Kirchgemeinde nach aussen.
- d) Es installiert und koordiniert das Krisenmanagement von Behörde, Administration und Kirchgemeinde.
- e) In Zusammenarbeit mit der KGL überwacht es das Einhalten der gesamten Aufbau- und Ablauforganisation und ist für deren Weiterentwicklung besorgt.
- f) Es ist verantwortlich für die personelle Führung der Bereichsleitungen
- g) Es koordiniert die Konstituierung der Behörde.

Es entscheidet über den Zugang Dritter zu persönlichen Daten in elektronischen oder physischen Ablagen der Mitarbeitenden und Pfarrpersonen.

Mitglieder der Kirchenpflege

Art. 28 Aufgaben Ressortverantwortliche

Aufgaben der Ressortverantwortliche der KIPF:

- a) Sie erstatten der KIPF Bericht über die Bereiche bzw. Teilbereiche für die sie zuständig sind.
- b) Sie wirken bei der Vorbereitung der Beurteilung- der Mitarbeitenden in den Bereichen und Teilbereichen mit, für die sie zuständig sind.
- c) Sie stellen Antrag, soweit es Angelegenheiten in den Bereichen und Teilbereichen betrifft, für die sie zuständig sind.
- d) Sie führen regelmässige Arbeitsbesprechungen durch mit der Bereichs- und Teilbereichsleitung zu Festlegung der Bereichsziele, Planung, Umsetzung, Monitoring und Evaluation.
- e) Sie übernehmen Tätigkeiten gemäss Kirchgemeindeordnung Stäfa.
- f) Sie übernehmen alle weiteren Tätigkeiten, die ihnen von der KIPF zugewiesen werden.

Alle Ressorts sind in einem Aufgabenbeschrieb festgehalten. Nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Legislatur, wird dieser überprüft und wenn nötig angepasst.

Erstellt am: 24.11.2022	Genehmigt am: 24.11.2022	Revision:	Gedruckt am:	Datei: GeschOrdnung_2022-11-24_V1-2
von: AEr	von: Kirchenpflege	-	30.09.2024; 10:25	Seite 15 von 21

Kirchgemeindeleitung (KGL)

Art. 29 Auftrag und Aufgaben KGL

Die KGL ist eine ständige Kommission der KIPF.

Die KGL wird von der KIPF eingesetzt und erhält jeweils zu Beginn der Legislatur einen Generalauftrag für das Tagesgeschäft, sowie im weiteren Verlauf der Legislatur Spezialaufträge nach Bedarf.

Sie dient in erster Linie der Koordination und Qualitätssicherung und verbindet die strategischen und operativen Aktivitäten der KIPF. Die KGL übernimmt weiter folgende Aufgaben im Personalbereich:

- a) Überwachen des Arbeitsvertragswesens
- b) Festsetzung und Anpassung der Löhne gemäss Entscheidungsdiagramm
- c) Überwachen und Vornehmen notwendiger Anpassungen der Arbeitszeiterfassung
- d) Koordination der Gespräche mit den Mitarbeitenden (BFG: Erinnerung, Form und Inhalt und Schulung der Betroffenen, etc.)
- e) Koordination des Praktikantenwesens
- f) Koordination des Weiterbildungswesens
- g) Beratung über allfällige Case Managements und Ergreifen der Initiative falls eines in Aussicht ist (Form, Inhalt, Zusammenarbeit, etc.)
- h) Evaluation und Vorschlag für die Vorsorgeeinrichtung und den Versicherer für die Krankentaggeldversicherung zuhanden der KIPF

Art. 30 Zusammensetzung KGL

In der KGL nehmen folgende Personen Einsitz:

- a) Präsidium der KIPF (Leitung)
- b) Vize-Präsidium oder ein anderes Mitglied der KIPF
- c) Bereichsleitung Diakonie&RPG
- d) Kirchgemeindeschreiber:in (Ressourcen)
- e) Pfarrkonventsleitung

Die Interessen des Arbeitsbereiches Musik wird durch die Pfarrkonventsleitung vertreten.

Erstellt am: 24.11.2022	Genehmigt am: 24.11.2022	Revision:	Gedruckt am:	Datei: GeschOrdnung_2022-11-24_V1-2
von: AEr	von: Kirchenpflege	-	30.09.2024; 10:25	Seite 16 von 21

Bereiche

Art. 31 Aufteilung

Die operativen Aufgaben und Aktivitäten der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Stäfa werden in drei Hauptarbeitsbereiche aufgeteilt. Die Bereichsleitenden fördern die Umsetzung der strategischen in operative Ziele und Tätigkeiten.

Die Grundlagen finden sich in der Kirchen- und Gemeindeordnung, in den Leitsätzen und in den gemeinsamen Werten.

Die Bereichsleitenden arbeiten im Rahmen ihrer Pflichtenhefte selbständig.

Wo die Zuständigkeit eines Bereiches überschritten wird, oder im Zweifelsfall, gelangen sie an die KGL.

Die Bereiche umfassen die folgenden Aktivitäten der Kirchengemeinde:

- **Diakonie&RPG**

Hierzu gehören die Themenbereiche Kinder, Jugend, Familien, Erwachsene/Senioren und Religionspädagogik.

- **Pfarramt und Musik**

Hierzu gehören die Themenbereiche Pfarramt und Musik.

- **Ressourcen**

Hierzu gehören die Themenbereiche Personaladministration, Sekretariat, Rechnungswesen und Finanzen, Liegenschaften, Öffentlichkeitsarbeit und Umwelt.

Team

In Bereichen können Teams gebildet werden. Für die Teams können durch die KGL Teamleitungen eingesetzt werden.

Fachgruppen (FG)

Es liegt in der Kompetenz der KIPF, nach Bedarf themenspezifische Fachgruppen zu bilden. Die Fachgruppenmitglieder sind bezahlte Mitarbeitende der Kirchengemeinde mit der entsprechenden Berufskompetenz, Mitglieder der KIPF oder Freiwillige.

Erstellt am: 24.11.2022	Genehmigt am: 24.11.2022	Revision:	Gedruckt am:	Datei: GeschOrdnung_2022-11-24_V1-2
von: AEr	von: Kirchenpflege	-	30.09.2024; 10:25	Seite 17 von 21

Bereichsleitung

Art. 32 Aufgaben Bereichsleitung

Mit Blick auf die Gesamtkirchengemeinde leitet die Bereichsleitung die ihrem Bereich zugehörigen Angebote, Tätigkeiten und Anlässe.

Aufgaben der Bereichsleitenden:

Allgemeines

- a) Sie planen und leiten die Bereichs-Sitzungen. Sie treffen ihre Entscheide und kommunizieren sie.
- b) Sie setzen die strategischen Ziele zusammen mit den Fachmitarbeitenden um.
- c) Sie erstellen das Bereichs-Budget und sind für die Einhaltung verantwortlich.
- d) Sie pflegen den Kontakt zur den zuständigen Ressortleitungen.
- e) Zusammen mit der Ressortleitung verfassen sie den Jahresbericht.
- f) In Absprache mit der Ressortleitung vertreten sie den Bereich gegen aussen.
- g) Sie bilden Fachgruppen nach Bedarf und bezeichnen eine Leitung.
- h) Sie schlagen der KIPF ihre Stellvertretung zur Wahl vor.

Personelles

- i) Sie sind Ansprechpartner für die Anliegen der Mitarbeitenden im Bereich.
- j) Sie begleiten, unterstützen und fördern Bereichs-Mitarbeitende im Rahmen deren Pflichtenheft und Zielsetzung.
- k) Sie beurteilen die Mitarbeitenden im Beurteilungs- und Fördergespräch und legen die neuen Ziele inklusive Weiterbildungsmöglichkeiten fest.
- l) Sie sorgen für die Teambildung in angepassten Formen und Intervallen.
- m) Sie sind verantwortlich für die Stellenbesetzung ihres Bereichs gemäss Entscheidungsdiagramm

Erstellt am: 24.11.2022	Genehmigt am: 24.11.2022	Revision:	Gedruckt am:	Datei: GeschOrdnung_2022-11-24_V1-2
von: AEr	von: Kirchenpflege	-	30.09.2024; 10:25	Seite 18 von 21

Gemeindekonvent (GEKO)

Art. 33 Auftrag Gemeindekonvent

Der GEKO unterstützt den sorgsamem Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln, eine zielorientierte Arbeitsweise und die Qualitätsentwicklung der kirchgemeindlichen Arbeit. Er fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Pfarramt, den weiteren Diensten und den Freiwilligen der Kirchgemeinde.

Der GEKO regelt seine Zusammensetzung, die Leitung und seine Aufgaben in einem separaten Reglement.

Kirchenordnung, Art. 172f
Reglement GEKO

Pfarrkonvent (PfK)

Art. 34

Pfarrerinnen und Pfarrer bilden den Pfarrkonvent (PfK).

Der PfK bestimmt im Turnus von zwei Jahren, unter Berücksichtigung der Amtsdauer, die Pfarrkonventsleitung. Die Pfarrkonventsleitung ist verantwortlich für die Zusammenarbeit innerhalb des PfK, mit der KIPF, der KGL und dem GEKO.

Sind mehrere Pfarrpersonen in einem Bereich vertreten, so sprechen sie sich, in der theologischen Verantwortung ab. Im Übrigen sind die Verantwortungsbereiche in der Kirchenordnung geregelt.

Weitere Regelungen und Abmachungen, welche die Zusammenarbeit der Pfarerschaft betreffen, sind in der Pfarrdienstordnung festgehalten.

Kirchenordnung, Art. 114.
Kirchenordnung, Art. 107, 112f.

Erstellt am: 24.11.2022	Genehmigt am: 24.11.2022	Revision:	Gedruckt am:	Datei: GeschOrdnung_2022-11-24_V1-2
von: AEr	von: Kirchenpflege	-	30.09.2024; 10:25	Seite 19 von 21

Kommission für Pfarrbelange

Art. 35 Zusammensetzung und Aufgaben Kommission für Pfarrbelange

Die Kommission für Pfarrbelange setzt sich aus dem Präsidium und zwei weiteren Mitgliedern der KIPF zusammen.

Die Kommission für Pfarrbelange übernimmt folgende Aufgaben:

- a) Aufgreifen von anstehenden Problemen
- b) Führung der Jahres-Mitarbeitergespräche
- c) Besprechung langfristiger Anstellungsperspektiven
- d) Vorbereitung und Monitoring der Wahlen von Pfarrpersonen

Fachgruppe Diakonie

Art. 36 Zusammensetzung und Aufgaben Fachgruppe Diakonie

Die Fachgruppe Diakonie setzt sich aus der RL Diakonie, einem weiteren Mitglied der KIPF, einer Vertretung der Pfarrrschaft, einer Vertretung aus der Mitarbeiterschaft sowie einer/einem Freiwilligen aus der Kirchgemeinde zusammen.

Die Führung der Fachgruppe liegt bei der Ressortleitung Diakonie.

Die Fachgruppe übernimmt folgende Aufgaben:

- a) Sie begleitet und unterstützt den Veränderungsprozess der Kirchgemeinde im diakonischen Bereich.
- b) Sie ist Ansprechpartnerin und Impulsgeberin für die KIPF, die Mitarbeitenden und Pfarrpersonen im Bereich Diakonie.
- c) Sie organisiert Weiterbildungen im Bereich Diakonie.
- d) Sie ist verantwortlich für eine Zwischenevaluationen im Bereich Diakonie vor Ablauf jeder Legislaturperiode.
- e) Sie bestimmt die Vergabe von Spenden und Kollekten und legt diese der KIPF zur Genehmigung vor.
- f) Sie erarbeitet ein Ausführungsreglement für die Vergabungen und legt dies der KIPF zur Genehmigung vor.

Erstellt am: 24.11.2022	Genehmigt am: 24.11.2022	Revision:	Gedruckt am:	Datei: GeschOrdnung_2022-11-24_V1-2
von: AEr	von: Kirchenpflege	-	30.09.2024; 10:25	Seite 20 von 21

V. Schlussbestimmungen

Art. 37 Nachführung

Organigramm und Entscheidungsdiagramm werden von der KGL mindestens einmal jährlich überprüft, und wenn nötig angepasst. Die Verabschiedung obliegt der KIPF.

Das Präsidium der KIPF, in Zusammenarbeit mit der KGL, verantwortet die laufende Nachführung dieser Geschäftsordnung zuhanden der KIPF.

Art. 38 Inkrafttreten

Die vorliegende, Geschäftsordnung tritt mit Genehmigung durch die Kirchenpflege am 24.11.2022 in Kraft

Allfällige Regelungen in früheren Richtlinien, die dieser Geschäftsordnung widersprechen, sind nicht mehr gültig.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Stäfa-Hombrechtikon

Präsidentin Kirchenpflege

Vize-Präsident Kirchenpflege

Cornelia Bizzarri Kuhn

Alfred Ziegler

Änderungen

Erstellt am: 24.11.2022	Genehmigt am: 24.11.2022	Revision:	Gedruckt am:	Datei: GeschOrdnung_2022-11-24_V1-2
von: AEr	von: Kirchenpflege	-	30.09.2024; 10:25	Seite 21 von 21

reformierte kirche stäfa Entscheidungsdiagramm (Stand 24.11.2022)

Legende

- E Entscheid / Kontrolle (K)
- A Antrag / Durchführung (D)
- M Mitsprache
- I Information zwingend
- I* Information Ausgabe über CHF 5000.00

Bereich	Entscheid	Kirchgemeinde (KGV, Urne)	Kirchenpflege	Präsidium	Ressortleiter KIPF	Kirchgemeindeleitung	Parikonvent	Geko	Kom für Pfarbelange	Baukommission	Fachgruppe Diakonie	Bereichsleitung	Fachgruppenleitung	Betroffene Mitarbeitende
Finanzen	E	A				M	I	I				D		
Finanzen		I			I	E						A	M	M
Finanzen	E	A				M	I	I				D		
Finanzen	E	A				M	I	I				D		
Finanzen		I			A				E			A		I
Finanzen		I			A				E			A		I
Finanzen					I*	I*						E		AI
Finanzen		I			I	E						A		I
Finanzen		I			I	E						A		I
Finanzen		I			I	E						AD		M
Finanzen		E			I	A						D		
Finanzen		E			I	A						I		I
KGV		E												
Kirchenpflege		E												
Kirchenpflege	I	AE				I								
Kirchenpflege		E	A			AM						M		I
Kirchenpflege		E	A		A	A	A	A				A		
Kirchenpflege		E			A	M	I	I				A		
Liegenschaften		E				M	I	I				D		
Liegenschaften	E	A				M						D		D

Landkäufer/-verkäufe über das Finanzvermögen < CHF 0.1 Mio
Landkäufer/-verkäufe über das Finanzvermögen > CHF 0.1 Mio

